

Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport



Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.



Impressum

Herausgeber / Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.

E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Oliver Kauer-Berk,
Alexander Strohmayer, Lisa Wolff

Gestaltung und Illustration:

Thomas Hagel [Grafikstudio], Mönchberg

Druck:

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

1. Auflage – August 2012
2. Auflage – Juli 2014, aktualisierter Nachdruck

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, August 2012 und Juli 2014

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.



Abschlussseminar

Siehe auch => Seminare

Abschlusszeugnis

Auf Wunsch erhalten die FSJler/-innen ein Abschlusszeugnis, in dem auf Verlangen berufsqualifizierende Merkmale aufgeführt und Angaben zu Leistungen und Führung während der Dienstzeit aufgenommen werden. Das Zeugnis wird nach angemessener Rücksprache mit der Einsatzstelle durch den Träger ausgestellt. Alle FSJler/-innen, die mindestens sechs Monate ihres Freiwilligendienstes abgeleistet haben, erhalten zudem eine entsprechende => Bescheinigung.

Altersbegrenzung

Das FSJ kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. FSJler/-innen sind dadurch im Regelfall mindestens 16 Jahre alt. Es muss gewährleistet sein, dass die jungen Menschen den Tätigkeiten im FSJ körperlich und geistig gewachsen sind.

Freiwillige müssen ihr FSJ spätestens in dem Monat beenden, in dem sie ihren 27. Geburtstag begehen. Fällt ihr Geburtstag auf den 1. eines Monats, ist das FSJ mit dem Ende des Vormonats zu beenden.

Anerkennung als Einsatzstelle

Die Anerkennung als => Einsatzstelle wird bei der Landessportjugend desjenigen Bundeslandes beantragt, in dem sich die Einsatzstelle befindet: In Niedersachsen richtet man den Antrag an den Sportverein ASC Göttingen von 1846 e.V.. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) Voraussetzung.

Anerkennung als Träger des FSJ im Sport

Träger des FSJ im Sport müssen nach dem => Jugendfreiwilligendienstgesetz von der zuständigen Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt werden. Derzeit sind 16 Landessportjugenden in allen Bundesländern als Träger des FSJ im Sport anerkannt, in Niedersachsen zudem der ASC Göttingen, der das FSJ in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen durchführt.

Anleitung

Die fachliche und persönliche Anleitung der FSJler/-innen durch die Einsatzstelle ist Bestandteil der im Gesetz vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft als Praxisanleiter/-in, die mit den FSJler/-innen in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig Kontakt hat. Die Fachkraft ist zuständig für die fachliche Einarbeitung und Anleitung der Teilnehmer/-innen sowie für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen (=> Einarbeitungsphase). Darüber hinaus muss der/die Anleiter/-in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen. Die FSJ-Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche und pädagogische Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet wird.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für Jugendliche, die ein FSJ absolvieren möchten und für Sportvereine, die eine FSJ-Stelle anbieten möchten, ist die zuständige Landessportjugend, in Niedersachsen auch der ASC Göttingen von 1846 e.V. (=> Träger).

Arbeitgeber

Arbeitgeber für Freiwillige sind i.d.R. die Träger des FSJ. Das bedeutet, dass sich die Freiwilligen bei Fragen, die Vereinbarungen, Sozialversicherung, Personalpapiere, Bescheinigungen, Taschengeldauszahlung etc. betreffen, an diese wenden müssen. Wird eine => Vereinbarung nach §11,2 JFDG geschlossen, übernimmt die Einsatzstelle die Arbeitgeberfunktionen. Der Träger kann aber Aufgaben der Einsatzstelle in ihrem Namen und auf ihre Rechnung übernehmen.

Arbeitsbereiche

Die Tätigkeiten der FSJler/-innen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle. Im Regelfall steht die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport im Mittelpunkt (=> Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport). Andere Regelungen sind möglich.

Arbeitskreis FSJ im Sport

In dem vom dsj-Vorstand berufenen AK "FSJ im Sport", der von der Deutschen Sportjugend koordiniert wird, treffen sich Vertreter/-innen der Landessportjugenden, um das FSJ im Sport weiterzuentwickeln und zu begleiten.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den FSJler/-innen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung/-instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate ein FSJ leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des FSJ zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

Arbeitslosenversicherung

Für die FSJler/-innen sind vom Träger, ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Bestand in den letzten vier Wochen vor der Ableistung des FSJ ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des FSJ mehr als ein Monat liegen oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

Arbeitslosigkeitsmeldung

FSJler/-innen sollten sich spätestens drei Monate vor Ende ihres Freiwilligendienstes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden. Sie unterliegen aber nicht der Meldepflicht.

Arbeitsmarktneutralität

Das FSJ ist arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Arbeitspapiere

Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsnummer und die Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse sind dem Träger des FSJ bzw. der Einsatzstelle rechtzeitig vorzulegen.

Arbeitsschutzvorschriften

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz legt fest, dass die Arbeitsschutzvorschriften für eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ Anwendung finden: Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

Arbeitsunfall

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall während der Freizeit gilt als Arbeitsunfall, wenn die Freizeit Teil des Seminarprogramms ist. Der FSJ-Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsunfähigkeit

Der/die FSJler/-in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Einsatzstelle und dem Träger vorzulegen. Bei Seminaren ist die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Tag notwendig. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, so hat sie diese an den FSJ-Träger weiterzuleiten. Erkrankt der/die Freiwillige zu Seminarzeiten, muss eine ärztliche Bescheinigung bereits am ersten Tag vorgelegt werden, damit diese Zeiten als Bildungstage anerkannt werden können. Die Bildungstage sind nach Möglichkeit aber nachzuholen.

Arbeitszeiten

Das FSJ ist eine ganztätige Hilfstätigkeit. Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, in der Regel 38,5 bis 42 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle und den Freiwilligen abzustimmen.

Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Überstunden- oder Feiertagszuschläge gibt es im FSJ nicht.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Aufgaben im FSJ im Sport

Zentrale Aufgabenfelder der Teilnehmer/-innen im FSJ im Sport sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselbstverwaltung,
- Kennenlernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen, (=> Fortsetzung Seite 6)
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen.

Die Tätigkeiten der FSJler/-innen liegen damit in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Nach Absprache ist es auch möglich, Freiwillige in anderen Bereichen einzusetzen, bspw. im Umweltbereich, der Betreuung besonderer Zielgruppen und in der handwerklich-gärtnerischen Arbeit.

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Sie müssen deswegen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Nähere Informationen finden sich unter www.aufsichtspflicht.de.

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen FSJler/-innen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z.B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

Ausfall einer Einsatzstelle

Bei Ausfall der Einsatzstelle ist der Träger bemüht, der/dem Freiwilligen eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.

Ausländer/-innen im FSJ

Auch Ausländer/-innen können am FSJ teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann.

Eine Arbeitserlaubnis benötigen Ausländer/-innen nicht (§ 9 Nr. 16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) v. 17.9.1998. Die Bundesagentur für Arbeit betont dies in ihrem Merkblatt 7 „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“). Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber/-innen oder Ausländer/-innen, die eine Duldung besitzen, ein FSJ leisten dürfen. Im Regelfall ist dazu ein vorheriger Mindestaufenthalt in Deutschland notwendig.

Ausweis

Mit Beginn des FSJ erhalten die Freiwilligen vom Träger oder vom BAFzA einen FSJ-Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Dazu ist zumeist ein Lichtbild erforderlich. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten. Nachlass wird ebenfalls häufig bei Zeitkarten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.

B

Beginn des FSJ im Sport

Der Beginn eines FSJ-Jahres liegt in der Regel zwischen Juli und Oktober. Genaue Termine können bei den jeweiligen FSJ-Trägern erfragt werden. In einigen Bundesländern ist ein FSJ-Beginn auch zum Schulhalbjahr möglich, zum Teil sind die Anfangszeiten ganz ins Belieben von FSJler/-in und Einsatzstelle gestellt.

Berufsgenossenschaft

Jede/r FSJler/-in wird zu Beginn des FSJ über den Träger (bei Verträgen nach § 11,2 JFDG ggf. über die Einsatzstelle) bei der Berufsgenossenschaft (in einigen Bundesländern Verwaltungsberufsgenossenschaft) versichert. Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

Berufsschulpflicht

Die Teilnehmer/-innen sind von der Berufsschulpflicht befreit. In der Regel verlangt die zuständige Berufsschule zu Beginn des FSJ die Bescheinigung für das FSJ.

Bescheinigung

Eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung muss zu Beginn und nach Vollendung des FSJ vom Träger ausgestellt werden. Eine Abschlussbescheinigung kann nur bei einer Mindesteinsatzzeit von sechs Monaten erteilt werden. Diese Bescheinigung ersetzt jedoch kein Zeugnis über die Art und die Qualität der geleisteten Arbeit (=> Abschlusszeugnis).

Die Bescheinigung enthält Folgendes:

- Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum,
- den Verpflichtungszeitraum zum FSJ,
- die Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes im Verpflichtungszeitraum beachtet werden/wurden,
- die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und des Zulassungsbescheides.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Betreuung

Die Betreuung in den Einsatzstellen erfolgt über die => Anleitung vor Ort. Zudem übernehmen die Träger eine Reihe von Betreuungsaufgaben (Organisation der => Seminare, Ansprechpartner/-innen für Probleme aller Art, organisatorische Fragen etc. => Bildungsjahr).

Beurteilung

Siehe auch => Bescheinigung; => Abschlusszeugnis

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird vom Träger auf Landesebene, in der Regel in Kooperation mit der anerkannten FSJ-Einsatzstelle, organisiert; bundesweite Regelungen gibt es hier nicht. Zumeist werden von den Bewerbern/-innen ein Bewerbungsschreiben oder das Ausfüllen eines (vorgegebenen) Bewerbungsbogens, ein Lebenslauf, Passfoto und das letzte Zeugnis erbeten.

Bildungsjahr

Das FSJ ist im Gesetz als soziales Bildungsjahr beschrieben, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Seminartage sind durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des FSJ-Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Bildungsseminare

Siehe auch => Seminare

Bundesarbeitskreis FSJ (BAK-FSJ)

Im Bundesarbeitskreis FSJ sind die bundeszentralen zivilgesellschaftlichen Trägerverbände organisiert. Das FSJ im Sport wird von der Deutschen Sportjugend vertreten. Jährlich nehmen etwa 40.000 junge Menschen an einem FSJ bei Trägern teil, die dem BAK-FSJ angeschlossen sind.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Seit 2011 tritt der Bundesfreiwilligendienst neben das FSJ. Freiwillige im Sport sind unabhängig von der Dienstform gleichgestellt.

Bundestutorat FSJ im Sport

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger (=> Zentralstelle) für das FSJ im Sport und führt das Bundestutorat. Die Koordinierungsstelle befindet sich im Haus des deutschen Sports in Frankfurt am Main (Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.).

D

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger des FSJ nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Freiwilligenjahres erforderlich ist. Das betrifft vor allem die Planung, den Einsatz und die Einsatzorte.

Dauer des FSJ im Sport

Ein FSJ dauert mindestens sechs, höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung bis zu 24 Monaten ist möglich, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Bei manchen Trägern ist nur die Ableistung eines zwölfmonatigen FSJ möglich. Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ) kann bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten auch bei verschiedenen Trägern in Abschnitten geleistet werden. Die Mindestdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate. Der Träger kann auch ein "unterbrochenes" FSJ anbieten, das in mindestens dreimonatige Abschnitte gegliedert ist.

Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

Deutsche Sportjugend (dsj)

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (=> Zentralstelle). Die dsj ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe. Die dsj ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Dienstfahrten

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der FSJler/-innen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine Fahrpraxis ist durch die Einsatzstelle zu prüfen, sofern die Dienstfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten. Wird die Nutzung des Privatfahrzeugs der Freiwilligen vereinbart, ist unbedingt darauf zu achten, dass das Fahrzeug über die Einsatzstelle oder den Träger versichert ist.

Dienstpflichten

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der FSJler/-innen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Der Träger hat den/die FSJler/-in vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger des FSJ und der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmer/-innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

Dienstzeiten

Siehe auch => Arbeitszeiten

E

Einarbeitungsphase

Der überwiegende Teil der FSJler/-innen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die => Anleitung übernommen haben. Einige Träger unterstützen die Einsatzstellen mit einer entsprechenden Checkliste.

Einführungsseminar

Siehe auch => Seminare

Einsatzfelder

Siehe auch => Aufgaben im FSJ im Sport

Einsatzort

Die Einsatzsorte befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Nähere Informationen gibt es beim => Träger, der häufig eine Liste freier Einsatzstellen auf seiner Homepage bereithält.

Einsatzstelle

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, z.B. Sportvereine und -verbände sowie Sportschulen und Bildungseinrichtungen. Einsatzstellen müssen sich vom zuständigen FSJ-Träger anerkennen lassen.

Einsatzstellenbesuch

Der FSJ-Träger betreut die Freiwilligen während des FSJ und vergewissert sich, ob die Rahmenbedingungen für einen FSJ-Einsatz in der Einsatzstelle eingehalten werden. Er unterstützt die Einsatzstelle und den/die Anleiter/-in im Rahmen der Beschäftigung der Freiwilligen und berät die Freiwilligen individuell bei Schwierigkeiten.

Einsatzstellenumlage

Durch eine festgelegte Einsatzstellenumlage beteiligt sich die Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen FSJ-Platzes. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem regionalen Träger des FSJ und der Einsatzstelle.

Elternzeit

Personen, die als Freiwilligendienstleistende nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf Elternzeit.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die Dauer von sechs Wochen werden den FSJler/-innen im Krankheitsfall das Taschengeld und die Sachleistungen in der Regel durch Träger oder Einsatzstelle weiter gezahlt; das Entgeltfortzahlungsgesetz findet keine Anwendung. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen (=> Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, => Krankenkasse). Die Einsatzstellenumlage verringert sich im Regelfall entsprechend.

Entlassungsgeld

Entlassungsgeld wird nicht gezahlt.

Ermäßigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Gegen Vorlage des FSJ-Ausweises oder einer durch den Träger ausgestellten FSJ-Bescheinigung können Teilnehmer/-innen des FSJ im öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselben Ermäßigungen erhalten wie Schüler/-innen, Studierende und Auszubildende.

Zum Erwerb einer ermäßigten BahnCard 50 sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie Jugendliche im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z.B. Schüler-, Studentenausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird, berechtigt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn wird bei Vorlage eines FSJ-Ausweises und ggf. der Kindergeldbescheinigung eine ermäßigte Bahn-Card ausgestellt.

Europäischer Freiwilligendienst (EFD)

Der EFD gehört, ähnlich wie => weltwärts oder der => Internationale Jugendfreiwilligendienst, zu den internationalen Freiwilligendiensten und stellt kein FSJ dar. Deutsche Jugendliche haben die Möglichkeit, auch im Sport einen Freiwilligendienst in einem anderen Land durchzuführen, die verfügbaren Plätze sind aber begrenzt. Jugendliche benötigen sowohl eine Entsende-, als auch eine Aufnahmeorganisation. Nähere Informationen finden sich im Internet unter: **www.freiwilligendienste-im-sport.de**

F

Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach sowohl derjenige, der einen Schaden zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch der, der den Schaden nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße missachtet worden ist. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert.

Fahrlässiges Handeln kann zugleich den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung). Straftat macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet, Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab).

Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den/die Freiwilligen.

Formulare

Den Antrag auf Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle für Vereine, Bewerbungsvordrucke für Interessierte und andere Formulare gibt es in der Regel beim => Träger.

Freistellung für Arbeitssuche

FSJler/-innen können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen (entspr. § 629 BGB i.V. mit § 616 BGB). Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss nicht nachgearbeitet werden.

Freizeitausgleich

Nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ist eine Vergütung des Freizeitausgleichanspruches in Geld nicht möglich. Mehrarbeit wird in Freizeit ausgeglichen.

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) im Sport

Ein FÖJ kann auch im Sport geleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Einsatzstelle vorhanden sind. Die Freiwilligen im FÖJ verantworten nicht nur Sportangebote, sondern bearbeiten Projekte zu Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiesparen im Sportverein. Sie sind beispielsweise zuständig für Sport in der Natur, Natur in den Sportstätten und nachhaltiges Sportstätten- sowie Eventmanagement.

Fristen

Bei einigen => Trägern sind Anmeldefristen für das FSJ einzuhalten. Informationen hierüber erteilt die jeweilige Landessportjugend, die als Träger fungiert.

FSJ im Ausland

Das FSJ kann in europäischen sowie in außereuropäischen Ländern geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Rahmen des FSJ im Sport werden derzeit (Stand: Juli 2014) Stellen in Frankreich angeboten => Internationaler Jugendfreiwilligendienst; => weltweit.

Führungszeugnis

In 2010 ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Welche Regelung für Freiwillige im FSJ gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle oder des Trägers vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

G

Gebührenbefreiung

Praxisgebühr und Zuzahlungen für Rezepte sind auch von Freiwilligen zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Eigenanteil für Zahnersatz entfällt im Regelfall wegen des geringen Einkommens der Freiwilligen. Eine Befreiung von den GEZ-Gebühren, die bei einem eigenen Haushalt anfallen, ist im Regelfall nicht möglich.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das => Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG).

Gesundheitszeugnis

Bei Minderjährigen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Ein Gesundheitszeugnis bei Volljährigen ist nicht verpflichtend, sollte aber im Eigeninteresse des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Im Fall eines Arbeitsunfalls mit Folgeschäden kann so der Nachweis geführt werden, dass die Verletzung nicht schon vorher vorhanden war.

H

Haftpflcht

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Hilfstätigkeit

FSJler/-innen üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf FSJler/-innen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Hospitation

Es wird empfohlen, den Bewerber/-innen während des Bewerbungsverfahrens die Gelegenheit zur Hospitation in der entsprechenden Einsatzstelle zu geben. Auch während des FSJ-Bildungsjahres sind Hospitationen in anderen Einrichtungen in Abstimmung mit der Einsatzstelle und dem Träger zu ermöglichen.

I

Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Der Internationale Jugendfreiwilligendienst ermöglicht, ebenso wie => weltwärts und das => FSJ im Ausland, einen Freiwilligeneinsatz im Ausland.

Internet

Alle aktuellen Informationen zum FSJ und anderen Freiwilligendiensten im Sport findet man unter:

www.freiwilligendienste-im-sport.de

Die => Träger im Sport haben zudem oft eigene Internetseiten mit länderspezifischen Informationen.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

Das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste hat zum 1. Juni 2008 das FSJ-Gesetz abgelöst. Es regelt die Bedingungen, unter denen ein FSJ geleistet werden kann. Mehr Infos unter:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf

Juleica

Die Jugendleiter/-in-Card (Juleica) ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Die Jugendleiter/-in-Card erhalten Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 KJHG). Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre ehrenamtliche Arbeit nach festgelegten Standards qualifiziert sein. Manche Träger integrieren diese Qualifizierung in die Bildungstage des FSJ.

K

Kadersportler/-innen

Die beim Bundesfreiwilligendienst geltende Sonderregelung für kaderangehörige Spitzensportler/-innen kann beim FSJ keine Anwendung finden. => Persönliches Training

Kindergeld

In Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FSJ gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen werden während des Freiwilligenjahres gewährt. Eine Einkommenshöchstgrenze gibt es seit 2012 nicht mehr.

Für Teilnehmer/-innen am FSJ kann deshalb bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beantragt werden. Zur Beantragung erhalten die Teilnehmer/-innen nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Auch für den Ortszuschlag, die Waisenrente und den BAföG-Antrag von Geschwistern wird diese Bescheinigung eingereicht (=> Bescheinigung).

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung und Förderung der Jugendhilfe. In § 11 (1) SGB VIII heißt es: "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollten an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." In diesem Sinne ist das FSJ ein Angebot im Rahmen der Jugendhilfe.

Das FSJ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Soziale Dienste im In- und Ausland sollen jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in der Praxis das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln und ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Für die pädagogische Begleitung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Dienstes werden deswegen nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung je Monat und Teilnehmer/-in gewährt. Die Gelder werden von der => Zentralstelle beantragt und den => Trägern weitergeleitet.

Konflikte

Bei Konflikten zwischen FSJler/-in und Einsatzstelle, welche nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist der Träger umgehend zu informieren.

Krankenkasse

Während der Dauer des FSJ sind die Teilnehmer/-innen in der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Mitglieder versichert; sie können nicht in der Familienversicherung bleiben. FSJler/-innen, die privat versichert sind, können im Regelfall den Vertrag während des FSJ ruhen lassen und anschließend zu denselben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

Die FSJler/-innen beantragen also die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Mitgliedschaft in einer Privatkasse ist nicht möglich. Als Arbeitgeber ist i.d.R. der Träger, bei Verträgen nach §11,2 JFDG die Einsatzstelle anzugeben; das Datum des Dienstantritts ist zu nennen. Die Krankenkasse schickt dem Träger bzw. der Einsatzstelle dann ein Formular zu, das ausgefüllt (Bestätigung der Angaben) umgehend an die Krankenkasse zurückgeschickt werden muss. Daraufhin meldet die Krankenkasse die versicherungspflichtige Tätigkeit an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Diese schickt der Dienststelle das Versicherungsnachweisheft und den FSJler/-innen – meist ein wenig später – den Sozialversicherungsausweis, der sofort in Kopie dem Träger vorzulegen ist.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht beispielsweise für Student/-innen der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Wird die Versicherung über die Mutter oder den Vater durchgeführt, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag). Wurde das Studium durch Freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ verzögert oder unterbrochen, verlängert sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum (maximal zwölf Monate).

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

Krankheit

Die FSJ-Bezüge werden i.d.R. bis zur Dauer von sechs Wochen von der Einsatzstelle fortgezahlt (=> Arbeitsunfähigkeit, => Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Bei Krankheit braucht der Träger die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, um ggf. dem Zuschussgeber die Gründe für das Fehlen der FSJler/-innen nachzuweisen. Bei Krankheiten während des Urlaubs gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Krankmeldung

Siehe auch => Arbeitsunfähigkeit

Kündigung

Siehe auch => vorzeitiges Ausscheiden

L

Leistungen im FSJ

Nach dem Gesetz dürfen den FSJler/-innen folgende Leistungen gewährt werden: Taschengeld, Arbeitskleidung, Sozialversicherungsbeiträge, Unterkunft und Verpflegung, ggf. gemäß jeweils gültiger Sachbezugsverordnung Geldersatzleistungen.

Lohnsteuerkarte

FSJler/-innen sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer/-innen. Steuerrechtlich gehören das Taschengeld (Barlohn) sowie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft jedoch zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Aus diesem Grund haben FSJler/-innen, wie alle übrigen Arbeitnehmer/-innen, der entgeltzahlenden Stelle gem. §§ 38 ff EstG eine Lohnsteuerkarte oder – da seit 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgegeben werden – eine Ersatzbescheinigung vorzulegen, die sie vom Finanzamt erhalten. Ab 2013 soll voraussichtlich eine elektronische Lohnsteuerkarte eingeführt werden.

M

Mutterschutz

Obwohl die Ableistung eines FSJ kein Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz.

Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= FSJ-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am FSJ haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nebenbeschäftigung

Beim FSJ handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind über die Einsatzstelle beim Träger zu beantragen und von dort zu genehmigen. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Einzelfall darüber zu entscheiden. Als Faustregel gilt – analog zur Bundesnebenstätigkeitsverordnung – bis 1/5 der Wochenarbeitszeit noch als Nebentätigkeit. Die Gesamtwochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Nichteinhaltung von Regelungen

Bei Nichteinhaltung von FSJ-Regelungen können bei groben und wiederholten Verstößen folgende Konsequenzen eintreten:

Bei schuldhaftem Verhalten der Einsatzstelle:

- fristlose Kündigung und Entzug der Anerkennung als Einsatzstelle,
- Nachzahlung für entstandene Aufwendungen des Trägers,
- Rückzahlung öffentlicher Zuschüsse,
- Anzeige wegen Betrug und Veruntreuung öffentlicher Gelder,
- unter Umständen Weiterzahlung der monatlichen Beiträge.

Bei schuldhaftem Verhalten der Freiwilligen:

- Kündigung,
- Rückzahlung von Kindergeld,
- Übernahme von Stornokosten.

P

Pädagogische Begleitung

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter/-innen sichergestellt wird.

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der FSJler/-innen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabefeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren.

Partizipation

Ziel des FSJ ist es, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Insbesondere die Seminare bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitbestimmung. Grundsätze der Partizipation sind vom BAK-FSJ erarbeitet worden und werden derzeit von verschiedenen Trägerverbünden erprobt.

Personalunterlagen

Die meisten Träger (in Hamburg: die Einsatzstellen) benötigen neben dem Bewerbungsbogen auch einen ausgefüllten Personalbogen, der nach Zusage für einen Stellenantritt ausgefüllt werden muss.

Ferner werden benötigt: Die Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerersatzbescheinigung, eine Kopie des Sozialversicherungsausweises, ein zusätzliches Passbild für den FSJ-Ausweis, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, bei Minderjährigen die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (=> Gesundheitszeugnis), i.d.R. ein zusätzliches Passbild für den Übungsleiterausweis und eine Kopie eines Erste-Hilfe-Ausweises. Manche Träger/Einsatzstellen erwarten auch ein erweitertes Führungszeugnis.

Persönliches Training im Dienst

Das eigene Training ist kein Teil des FSJ und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten.

Pflichten der Einsatzstelle

Die wichtigsten Aufgaben der Einsatzstelle sind:

- Einsatz der FSJler/-innen in Tätigkeitsfeldern der sportlichen Jugendarbeit und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- fachliche und persönliche Anleitung,
- Gewährung von 26 Werktagen Urlaub und Freistellung an 25 Arbeitstagen für Bildungsseminare und zentrale Treffen (gerechnet auf ein zwölfmonatiges FSJ),
- Zahlung der Einsatzstellenumlage,
- Kooperation mit dem Träger.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11,2 JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle weitere Pflichten, die z.T. an den Träger delegiert werden können.

Pflichten der Träger

Die Aufgaben der Träger sind:

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der FSJler/-innen,
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von 25 Arbeitstagen bei zwölf Monaten Dienstzeit,
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen,
- die Auswahl und Vermittlung der Freiwilligen,
- die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- die Anmeldung und Finanzierung der FSJler/-innen bei der Sozialversicherung, d.h. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen,
- Erstellen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und der/dem FSJler/-in
- Ausstellen eines FSJ-Ausweises,
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation,
- Ausstellen einer Bescheinigung (und auf Verlangen eines Zeugnisses) über das FSJ.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11,2 JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle einen Teil dieser Pflichten, die z.T. wieder an den Träger delegiert werden können.

Praktikum

Das FSJ wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

Probezeit

Im FSJ im Sport gibt es keine Probezeit, wenn die => Vereinbarung dies nicht explizit regelt.

Profisportler/-innen

Der Einsatz im FSJ stellt den Tätigkeitsmittelpunkt des/der Freiwilligen dar. Eine gleichzeitige Profi-Laufbahn ist deswegen ausgeschlossen. => Kadersport, => persönliches Training

Q

Qualifizierung

Das FSJ ist kein Ausbildungsverhältnis (=> Rechtsverhältnis). Es führt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt in den Bereichen der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der Chance der beruflichen Orientierung und der persönlichen Entwicklung. Im FSJ im Sport wird darüber hinaus eine Übungsleiterausbildung mit Lizenzierung angeboten, z.T. auch der Erwerb der Juleica.

Qualitätsstandards

Die Deutsche Sportjugend und ihre => Träger haben sich dazu verpflichtet, die vom => Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) verabschiedeten Qualitätsstandards umzusetzen. Viele Bundesländer haben zusätzliche Standards verabschiedet.

R

Rahmenkonzeption

Die pädagogischen Grundlagen des FSJ im Sport, die mit dem BMFSFJ und dem BAK FSJ abgestimmt werden, sind in einer Rahmenkonzeption festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Siehe auch => Gesetzliche Grundlagen

Rechtsverhältnis

Zwischen FSJler/-in, FSJ-Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: eine Fürsorgepflicht des Trägers und eine Treuepflicht der FSJler/-innen.

An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft. Bezüglich der öffentlichrechtlichen Schutzvorschriften ist das FSJ einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt (=> Arbeitsschutzvorschriften).

S

Sachbezugswert

Werden Unterkunft und/oder Verpflegung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen in Form von Kostenerstattungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden. (=> Unterkunfts- und Verpflegungspauschale)

Schulbildung

Die Teilnahme am FSJ ist nicht an einen bestimmten Schulabschluss gebunden, nur die Vollzeitschulpflicht muss absolviert sein. (=> Berufsschulpflicht)

Schweigepflicht

FSJler/-innen haben wie alle anderen Mitarbeiter/-innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz finden Anwendung.

Seminare

Neben der Arbeit in den Einrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil des FSJ die Teilnahme an den von den Trägern organisierten Bildungsangeboten.

Die laut Gesetz für ein zwölfmonatiges FSJ vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich u.a. in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar auf, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Das Zwischenseminar wird häufig zur Übungsleiter/-innen Ausbildung genutzt. Wird ein FSJ von mehr als zwölf Monaten abgeleistet, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro zusätzlichem FSJ-Monat.

Das Einführungsseminar wird erfahrungsgemäß innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das

Zwischenseminar – meist in Form eines Lizenzerwerbs – wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der/die Teilnehmer/-in seine erworbenen Fachkenntnisse früh in die Arbeit einbringen kann und die Einsatzstelle einen kompetenten Übungsleiter hat. Im Abschlusssseminar, welches in den letzten zwei oder drei Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer/-innen während des FSJ gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit den Gruppenmitgliedern ausgewertet. Die Arbeitszeit beträgt während des Seminars täglich mindestens acht Lerneinheiten (LE), was sechs Zeitstunden entspricht. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines/einer Referenten/-in oder Teilnehmers/-in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referent/-innen begleitet, aber im Normalfall weitgehend Teilnehmern/-innen bzw. der Gruppe überlassen.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu planen. Die Seminare sind für die Teilnehmer/-innen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert. Die Teilnehmer/-innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare aktiv mit (=> Bildungsjahr).

Freiwillige, die Seminartage verpassen, müssen diese im Regelfall nachholen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des FSJ bescheinigt werden kann. Genaue Regelungen über Optionen trifft der Träger. Dabei ist zu beachten, dass die Bildungstage dokumentiert werden und in etwa mindestens acht Lerneinheiten umfassen. Es ist möglich, Bildungstage beispielsweise in zwei halbe Tage zu unterteilen.

Sozialversicherung

FSJler/-innen sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Der Träger – bei Vereinbarungen nach § 11,2 JFDG die Einsatzstelle – trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung.

Steuern

Das Taschengeld im FSJ ist steuerfrei; Sachleistungen oder Geldersatzleistungen (z.B. Zuschuss zu den Mietkosten) unterliegen grundsätzlich der vollen Besteuerung. Es können zudem Steuern anfallen bei Nebentätigkeiten oder anderen zusätzlichen Einkünften, welche im jeweiligen Kalenderjahr erzielt werden. Im Regelfall werden die steuerlichen Freibeträge jedoch nicht ausgeschöpft. Auch wenn steuerrechtlich eigentlich kein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist in jedem Fall zu empfehlen, die entsprechenden Leistungen auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) dürfen denjenigen, die ein FSJ ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes.

Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z.B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

T

Tätigkeiten im FSJ im Sport

Siehe auch => Aufgaben im FSJ im Sport

Taschengeld

Die/der Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6. v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigt (für 2014: maximal 357 Euro). Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung, da ein Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis darstellt.

Teilnahmebescheinigung

Siehe auch => Bescheinigung

Termine

Siehe auch => Fristen

Träger

Derzeit sind als FSJ-Träger im Sport anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend im BLSV
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen / ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend.

(vgl. auch => Pflichten der Träger)

Trägerwechsel

Grundsätzlich ist ein Trägerwechsel innerhalb des FSJ im Sport möglich (z.B. bei Ausfall einer Einsatzstelle), nicht aber der Wechsel zu einem Träger einer anderen Organisation. Ein Trägerwechsel nach sechs Monaten ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. => Dauer des FSJ

U

U2-Verfahren (Mutterschaftsgeld/Beschäftigungsverbot)

Seit dem 01.07.2012 nehmen die BFD- und JFD-Einsatzstellen bzw. JFD-Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= U2-Verfahren) teil. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben auf eine entsprechende Initiative des BMFSFJ beschlossen, Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, mit Wirkung zum 01.07.2012 in das U2-Verfahren einzubeziehen.

Zum Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 1 BFDG und § 13 JFDG sind arbeitsschutzrechtliche Vorschriften auch auf diese Freiwilligendienste anwendbar. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten daher auch für die Teilnehmerinnen an diesen Freiwilligendiensten. BFD- oder JFD-Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten.

Überstunden

Siehe auch => Freizeitausgleich. Für Minderjährige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

Übungsleiter/-innen-Ausbildung

Im Zwischenseminar werden die Teilnehmer/-innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiterlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben eine DOSB-Lizenz. Die Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport (Ausrichtung Kinder und Jugendliche) wird empfohlen, ist aber in den meisten Bundesländern nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus.

Unterhalt

Ob Elternteile während des FSJ an volljährige Kinder Ausbildungsunterhalt zahlen müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt; die Gerichte müssen hier Einzelfallentscheidungen treffen. Hilfreich ist der Nachweis, dass trotz Bemühungen kein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden konnte.

Unterkunfts- und Verpflegungspauschale

Wenn die Einsatzstellen sich nicht dazu in der Lage sehen, eine Unterkunft anzubieten oder diese nicht in Anspruch genommen wird, beziehen FSJ'ler/-innen manchmal eine entsprechende monatliche Pauschale, die als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung dient. Meist deckt diese Pauschale die tatsächlich für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Kosten nicht ab.

Urlaub/Urlaubsgeld

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung geregelt. Die Freiwilligen erhalten – bezogen auf ein zwölfmonatiges FSJ – 26 Werktage Urlaub. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Bei einem kürzeren FSJ ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag gerundet.

Urlaubsgeld

Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.



Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

Verpflegung

Das Gesetz regelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung bis zur Höhe des jeweils gültigen Sachbezugswertes gewährt werden kann (=> Unterkunfts- und Verpflegungspauschale).

Versicherung

Siehe auch => Sozialversicherung. Der Träger (bei Verträgen nach §11,2 JFDG: die Einsatzstelle) übernimmt die Kosten für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung. Die Einsatzstelle ist dafür verantwortlich, dass der/die Freiwillige versichert ist, wenn er oder sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt. Für den Einsatz des Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen. In manchen Bundesländern gewährleistet der Träger zudem eine Schlüssel- und Haftpflichtversicherung.

Vereinbarung

Im FSJ werden in einer Vereinbarung zwischen der/dem Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten und Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung legt zudem fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

Vereinbarungen können sowohl nach §11,1 JFDG als auch nach §11,2 JFDG geschlossen werden. Die Unterschiede betreffen die Übernahme von Pflichten durch die Einsatzstelle. Übernimmt die Einsatzstelle Aufgaben als Arbeitgeber, so fällt auf einen Teil der von der Einsatzstelle an den Träger gezahlten Beiträge keine Umsatzsteuer an, da die Gelder vom Träger nur im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle an den Freiwilligen oder die Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden. Werden Gelder für Verwaltungsaufgaben erhoben, sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsarbeiten erledigt der Träger, sofern Vereinbarungen nach §11,1 JFDG abgeschlossen sind. Bei Vereinbarungen nach §11,2 JFDG informiert der Träger die Einsatzstelle über die zu erledigenden Formalia.

Visumspflicht

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen für die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt wer-

den, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vereinbarung enthält Informationen über die Möglichkeit, ein FSJ vorzeitig zu beenden.

W

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am FSJ weitergezahlt.

Wartezeit SfH

Das FSJ wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) angerechnet. => Studienplatz

weltwärts

„weltwärts“ ist ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst für junge Menschen zwischen 18 und 28 Jahren, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert wird und es jungen Menschen ermöglicht, sich mit finanzieller Unterstützung für 6 bis 24 Monate ehrenamtlich in Entwicklungsländern zu engagieren. „weltwärts“ ist kein FSJ. Derzeit werden einzelne Plätze von mehreren Trägern im Sport eingerichtet. Nähere Infos und eine Stellenbörse auf: www.weltwaerts.de

Weihnachtsgeld

Im FSJ wird kein Weihnachtsgeld gezahlt.

Wochenarbeitszeit

Siehe auch => Arbeitszeit

Wochenenddienst

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

Nach § 41 WoGG sind nur alleinstehende Wehrpflichtige (und Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder gehören, denen Leistungen nach dem BAFöG oder dem § 59 SGB III dem Grunde nach zustehen), nicht zum Bezug von Wohngeld berechtigt. FSJler/-innen können Wohngeld beziehen. Wohngeld wird allerdings nicht für Wohnraum gezahlt, der nur während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird. Wenn eine Person also zur Ableistung eines FSJ den elterlichen Haushalt verlässt, um an einem anderen Ort nur für ein Jahr zu wohnen, gilt sie als vorübergehend abwesend und hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Ausschlaggebend ist, dass die Verlegung des Lebensmittelpunkts auf Dauer angelegt ist. Dies ist dem zuständigen Amt gegenüber zu begründen.

Z

Zentralstelle

Zentralstelle für das FSJ im Sport ist die Deutsche Sportjugend, die auch das Bundestutorat führt.

Zeugnis

Siehe auch => Abschlusszeugnis

Zielsetzung des FSJ

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen, dessen Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer/-innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

Zielvereinbarung

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) sieht vor, dass in den zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern geschlossenen Vereinbarungen auch Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Diese orientieren sich im Regelfall an den Zielen, die in der => Rahmenkonzeption benannt sind.

Zwischenseminar

Siehe auch => Seminare; => Übungsleiterausbildung

Zulassung/Einstellung der Teilnehmer/-innen

Über die Zulassung von Freiwilligen entscheidet der jeweilige Träger in Kooperation mit den Einsatzstellen.

Zuschläge

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Zuschüsse

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen wird zumeist durch das Bundesfamilienministerium bezuschusst, so dass die Einsatzstellen sich nur mit einem Teil an den Gesamtkosten beteiligen müssen. In manchen Bundesländern gibt es weitere Zuschüsse. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt über den jeweiligen Träger.

FSJ Trägerorganisationen-Verzeichnis

Baden-Württembergische Sportjugend

FSJ im Sport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/28077-874; Fax: -879
freiwilligendienste@lsvbw.de
www.lsvbw.de

Bayerische Sportjugend im BLSV

FSJ im Sport
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: 089/15702-454; Fax: -411
freiwilligendienste@blsv.de
www.freiwilligendienste.bsj.org

Sportjugend Berlin

FSJ im Sport
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Tel.: 030/30002-183; Fax: -189
fsj@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

Brandenburgische Sportjugend

FSJ im Sport
Am Fuchsbau 15a
14554 Seddiner See
Tel.: 033205/204-808; Fax: /54977
freiwilligendienste@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

Bremer Sportjugend

FSJ im Sport
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Tel.: 0421/7928-749; Fax: /71834
fsj-bremen@bremer-sportjugend.de
www.bremer-sportjugend.de

Hamburger Sportjugend

FSJ im Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel.: 040/41908-223; Fax: -296
fwd@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

Sportjugend Hessen

FSJ im Sport
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6789-404
fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

FSJ im Sport
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
Tel.: 0385/76176-47; Fax: -31
fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

ASC Göttingen von 1846 e.V.

(Niedersachsen)
FSJ im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551/5174-500
info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

FSJ im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7381-883; Fax: -3874
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de
www.sportjugend-nrw.de

Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz

FSJ im Sport
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/2814-305; Fax.: /236746
fsj@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Saarländische Sportjugend

FSJ im Sport
Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681/3879-455; Fax: -173
fsj@lsvs.de
www.sportjugend-saar.de

Sportjugend Sachsen

FSJ im Sport
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341/2163-171; Fax.: -185
fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de

Sportjugend Sachsen-Anhalt

FSJ im Sport
Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle
Tel.: 0345/52 79 -165; Fax: /52 79-101
sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.freiwilligendienste-im-sport.com

Sportjugend Schleswig-Holstein

FSJ im Sport
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 0431/6486-198; Fax: -194
freiwilligendienste@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Thüringer Sportjugend

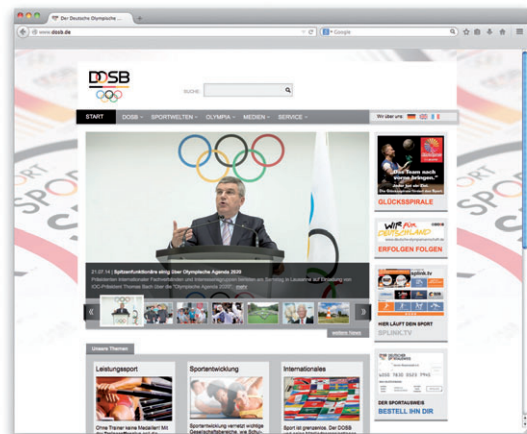
FSJ im Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/34054-48; Fax.: -99
h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thuer-sportjugend.de

Internetpool Freiwilligendienste

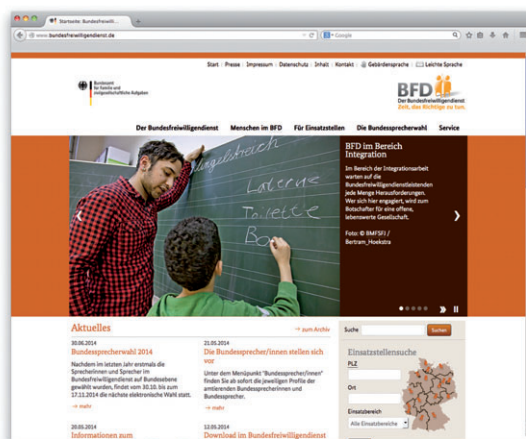
www.dsj.de



www.dosb.de



www.bundesfreiwilligendienst.de



www.freiwilligendienste-im-sport.de



In die **Zukunft** der **Jugend** investieren –
durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport.



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-385

Telefax 069/6 70 2691

E-Mail info@dsj.de

www.facebook.com/deutschesportjugend

Gefördert vom

